

Das Sächsische Kinderschutzgesetz vom 19.06.2009

Landesfachtag 06.10.2009
Forum interdisziplinäre Zusammenarbeit



Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Kinder- u. Jugendärztlicher Dienst

Elke Siegert

Dresden, 06.10.2009

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

1. Ziel: Die Kooperation innerhalb der Jugendhilfe und zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe stärken

- Risiken für das Wohl von Kindern beseitigen
- Angebote zur frühzeitigen Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz
- Bildung lokaler Netzwerke

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Kinder- u. Jugendärztlicher Dienst

Elke Siegert

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

2. Ziel: Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen verbessern

- Ärzte müssen nach Durchführung von U4 bis U8 Daten des Kindes an die KV melden (innerhalb 5 Werktage)
- Abgleichen der Daten mit den Einwohnermeldedaten: Fehlende Vorsorgeuntersuchungen werden an Gesundheitsämter (GA) gemeldet
- Aufgabe des GA: Eltern an Vorsorgeuntersuchung erinnern, beraten, ggf. Untersuchung anbieten; bei Untersuchungsverweigerung Kindeswohlgefährdung abwägen, ggf. an Jugendamt melden

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Kinder- u. Jugendärztlicher Dienst

Elke Siegert

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

3. Ziel: Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung § 5

- Meldung von Gefahren für das Kindeswohl an das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern für Ärzte, Hebammen und allen Personen, die Kinder betreuen, behandeln...

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Kinder- u. Jugendärztlicher Dienst

Elke Siegert

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

Probleme:

- Zeitliche Abläufe für Meldungen und Frequenz der Vorsorgeuntersuchungen überschneiden sich
- Übernahme von einzelnen Vorsorgeuntersuchungen durch das GA bedarf einer kassenärztlichen Ermächtigung
- Welche Möglichkeiten hat das GA zur Abklärung bei fehlender Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung?
- Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen bleibt freiwillig, sie wird aber kontrolliert und bei Nichtdurchführung dem JA gemeldet – als Kindeswohlgefährdung?

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Kinder- u. Jugendärztlicher Dienst

Elke Siegert

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

- Bietet das Gesetz die Chance für eine bessere Zusammenarbeit zwischen JA und GA?
- Was sind die Lächer im interprofessionellen Netz für den Kinderschutz – auch zwischen JA und GA?

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt
Abt. Kinder- u. Jugendärztlicher Dienst

Elke Siegert

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

Die Löcher im Netz:

- Verbindliche Kooperationsstrukturen (Zuständigkeiten) fehlen oder sind nicht ausreichend bekannt
- Kooperation wird nicht als Chefsache wahrgenommen
- Das Wissen über die Arbeit und die (gesetzlichen) Möglichkeiten der anderen Professionen ist ungenügend
- Gegenseitige Informationen sind unzureichend

Sächsisches Kinderschutzgesetz v. 19.06.2009

Die Löcher im Netz:

- Gegenseitige Vorurteile behindern unsere Arbeit
- Wir haben unterschiedliche (Fach)Sprachen
- Ungenügende, nicht transparente oder befristete Interventionsmöglichkeiten erschweren gemeinsame Hilfestrategien
- Es gibt keine (interdisziplinäre) Anlaufstelle für Fallbesprechungen / Beratungen

Die Löcher im Netzwerk Kinderschutz

